

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER RHEINISCH—WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 395
S. 1329 - 1337

07. 07. 1993

Redaktion: E. Groteclaus
Telefon: 80 - 4040

Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) Vom 17. März 1993

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Magisterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Magistergrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Zwischenprüfung

- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Fächerspezifische Leistungsnachweise
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Art und Umfang der Prüfung
- § 13 Art und Umfang der Zwischenprüfung in den einzelnen Studienfächern
- § 14 Schriftliche Prüfung
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 18 Zeugnis

III. Magisterprüfung

- § 19 Zulassung
- § 20 Art und Umfang der Prüfung
- § 21 Magisterarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 23 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 26 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 27 Zeugnis
- § 28 Magisterurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Aberkennung des Magistergrades
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Magisterprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie bildet einen ersten, auf berufliche Tätigkeiten vorbereitenden Abschluß des Studiums in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern; anstelle der beiden Nebenfächer kann auch ein zweites Hauptfach gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 gewählt werden. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.

(2) Das Studium soll den Studenten* auch unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Magistergrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad Magister Artium bzw. Magistra Artium (abgekürzt: M.A.).

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 160 Semesterwochenstunden (SWS). Er soll im Hauptfach in der Regel 78 SWS und in den beiden Nebenfächern in der Regel je 41 SWS betragen; hiervon entfallen auf den Wahlbereich etwa 6 SWS. Wird anstelle der beiden Nebenfächer ein zweites Hauptfach gewählt, so hat dieses einen Umfang von in der Regel 82 SWS.

§ 4

Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt gemäß § 9 Abs. 2. Die Meldung zur Magisterprüfung soll im achten Fachsemester durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Prüfung (§ 19) beim Prüfungsausschuß erfolgen.

(3) Die Prüfungen können auch früher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht nach Satz 3.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf bestellt werden, wer als Professor oder Honorarprofessor, als außerplanmäßiger Professor oder Privatdozent an der RWTH Aachen tätig ist oder bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand tätig war und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung von dieser Regel erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Für die Zwischenprüfung können wissenschaftliche Mitarbeiter als Prüfer bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll, nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang (Studienfach gemäß § 12) an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem einschlägigen Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird; dies gilt entsprechend bei Entscheidungen nach Satz 1. Über dieses Recht ist der Kandidat durch den Prüfer schriftlich zu informieren.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Zwischenprüfung

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der RWTH für den entsprechenden Magisterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
3. ein Grundstudium gemäß den jeweiligen Studienordnungen der gewählten Studienfächer durchgeführt und die erforderlichen Leistungsnachweise (§ 10) vorgelegt hat,
4. in den Studienfächern Romanische Sprachwissenschaft und Romanische Literaturwissenschaft Kenntnisse nach Maßgabe der Studienordnung in je zwei romanischen Sprachen erworben hat; als Sprachen können zur Zeit studiert werden: Französisch, Spanisch, Italienisch oder Portugiesisch;
5. im Studienfach Geschichte als Hauptfach Kenntnisse nach Maßgabe der Studienordnung in zwei Fremdsprachen, in der Regel Englisch und Französisch, im Studienfach Geschichte als Nebenfach Kenntnisse in einer Fremdsprache, in der Regel Englisch, erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bzw. eine Woche vor der ersten studienbegleitenden Prüfung (§ 11 Abs. 3) schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung ist zugleich eine vorläufige Meldung zu den einzelnen Prüfungen abzugeben. Diese gilt als endgültig, wenn sie nicht bis spätestens sieben Tage vor der jeweiligen Prüfung zurückgezogen wird. Ein Zurückziehen ist nur einmal je Einzelfach möglich; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Prüfer sind davon in Kenntnis zu setzen. In dem Zulassungsantrag hat der Kandidat die Fächer, in denen er die Zwischenprüfung ablegen will, anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen, der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen; in den Fällen studienbegleitender Prüfungen (§ 11 Abs. 3) sind dem Zulassungsantrag nur die Nachweise gemäß Absatz 1 Nrn. 1 und 2, gegebenenfalls auch Nrn. 4 und 5 beizufügen;
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in denselben Fächern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat, ob er sich in einem anderen schwebenden Prüfungsverfahren in dem jeweiligen Fach befindet oder ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist (§ 17 Abs. 3) verloren hat.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 6 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

§ 10

Fächerspezifische Leistungsnachweise

Leistungsnachweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 sind in den Studienfächern nach näherer Bestimmung der Studienordnung zu erbringen.

(1) Im Fach **Philosophie** sind zu erbringen:

1. Je ein Leistungsnachweis aus den drei Bereichen
 - 1.1 Logik,
 - 1.2 Praktische Philosophie/Theorie des Handelns oder Ethik oder Rechts-, Staats- bzw. Sozialphilosophie oder Philosophische Anthropologie,
 - 1.3 Ontologie/Metaphysik oder Erkenntnistheorie oder Wissenschaftstheorie oder Philosophie der Sprache;
2. ein Leistungsnachweis aus einem Bereich nach Wahl des Kandidaten.

(2) Im Fach **Deutsche Philologie** sind zu erbringen:

1. Ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Ältere Deutsche Literatur, und zwar Grundkurs: Einführung in die ältere deutsche Sprache,
2. zwei Leistungsnachweise aus dem Bereich Germanistische Linguistik, und zwar
 - 2.1 Proseminar I: Grundlagen der Germanistischen Linguistik (1),
 - 2.2 Grundlagen der Germanistischen Linguistik (2);
3. zusätzlich zwei Leistungsnachweise aus dem Fach Neuere Deutsche Literaturgeschichte, und zwar
 - 3.1 Proseminar I (mit Praktikum),
 - 3.2 Proseminar II und III;
4. ein weiterer Leistungsnachweis aus dem Fach Neuere Deutsche Literaturgeschichte zu der Lehrveranstaltung „Einführung in die Neuere Deutsche Literaturgeschichte“, sofern der Kandidat dieses Studienfach als weiteres Fach (Haupt- oder Nebenfach) gewählt hat.

(3) Im Fach **Neuere Deutsche Literaturgeschichte** sind zu erbringen:

1. Ein Leistungsnachweis aus Proseminar I (mit Praktikum);
2. zusätzlich vier Leistungsnachweise aus dem Fach Deutsche Philologie, und zwar
 - 2.1 Grundkurs: Einführung in die ältere deutsche Sprache,
 - 2.2 Grundkurs: Einführung in das Studium der älteren deutschen Literatur,
 - 2.3 Proseminar I: Grundlagen der Germanistischen Linguistik (1),
 - 2.4 Proseminar II;
3. ein weiterer Leistungsnachweis aus dem Fach Deutsche Philologie zu der Lehrveranstaltung Grundlagen der Germanistischen Linguistik (2), sofern der Kandidat dieses Studienfach als weiteres Fach (Haupt- oder Nebenfach) gewählt hat.

(4) Im Fach **Romanische Sprachwissenschaft** sind zu erbringen:

1. Je ein Leistungsnachweis aus
 - 1.1 Einführung in die Sprachwissenschaft einer romanischen Sprache,
 - 1.2 Einführung in die Literaturwissenschaft einer romanischen Sprache,
 - 1.3 Proseminar Sprachwissenschaft in einer romanischen Sprache,
 - 1.4 Proseminar Literaturwissenschaft in einer romanischen Sprache,
 - 1.5 Übersetzungsübung erste romanische Sprache – Deutsch,
 - 1.6 Übersetzungsübung Deutsch – erste romanische Sprache,
 - 1.7 Übersetzungsübung zweite romanische Sprache – Deutsch;
2. ein weiterer Leistungsnachweis aus einer wissenschaftlichen Übung aus dem Bereich der Romanischen Literaturwissenschaft, sofern der Kandidat dieses Studienfach als weiteres Fach (Haupt- oder Nebenfach) gewählt hat.

(5) Im Fach **Romanische Literaturwissenschaft** sind zu erbringen:

1. Je ein Leistungsnachweis aus
 - 1.1 Einführung in die Literaturwissenschaft einer romanischen Sprache,
 - 1.2 Einführung in die Sprachwissenschaft einer romanischen Sprache,
 - 1.3 Proseminar Literaturwissenschaft in einer romanischen Sprache,
 - 1.4 Proseminar Sprachwissenschaft in einer romanischen Sprache,
 - 1.5 Übersetzungsübung erste romanische Sprache – Deutsch,
 - 1.6 Übersetzungsübung Deutsch – erste romanische Sprache,
 - 1.7 Übersetzungsübung zweite romanische Sprache – Deutsch;
2. ein weiterer Leistungsnachweis aus einer wissenschaftlichen Übung aus dem Bereich der Romanischen Sprachwissenschaft, sofern der Kandidat dieses Studienfach als weiteres Fach (Haupt- oder Nebenfach) gewählt hat.

(6) Im Fach **Anglistische Sprachwissenschaft** sind zu erbringen:

- Je ein Leistungsnachweis aus
 - 1.1 Phonetics and Phonology,
 - 1.2 Pronunciation Drills,
 - 1.3 Translation German–English II,
 - 1.4 Translation English–German II,
 - 1.5 English Grammar II,
 - 1.6 Oral Exercises II.

(7) Im Fach **Anglistische Literaturwissenschaft** sind zu erbringen:

- Je ein Leistungsnachweis aus
 - 1.1 Phonetics and Phonology,
 - 1.2 Pronunciation Drills,
 - 1.3 Translation German–English II,
 - 1.4 Translation English–German II,
 - 1.5 English Grammar II,
 - 1.6 Oral Exercises II.

(8) Im Fach **Komparatistik** sind zu erbringen:

- Je ein Leistungsnachweis aus
 1. Einführungsveranstaltung über Theorie und Geschichte der Komparatistik,
 2. Proseminar aus dem Bereich der Vergleichenden Literaturgeschichte,
 3. Proseminar aus dem Bereich der Vergleichenden Literaturtheorie und Methodologie.

(9) Im Fach **Geschichte** sind zu erbringen:

1. Bei Wahl des Faches Geschichte als Hauptfach je ein Leistungsnachweis in den Proseminaren zu
 - 1.1 Alter Geschichte,
 - 1.2 Mittlerer Geschichte,
 - 1.3 Neuerer und Neuester Geschichte,
 - je eine Bescheinigung über die Teilnahme an den Einführungsveranstaltungen zu
 - 1.4 Alter Geschichte,
 - 1.5 Mittlerer Geschichte,
 - 1.6 Neuerer und Neuester Geschichte
- sowie Bescheinigungen über die Teilnahme an mindestens zwei Einführungsveranstaltungen zu

- 1.7 Technikgeschichte,
- 1.8 Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
- 1.9 Baugeschichte,
- 1.10 Kunstgeschichte,
- 1.11 Medizingeschichte:
2. bei Wahl des Faches Geschichte als Nebenfach
je ein Leistungsnachweis in den Proseminaren zu
- 2.1 Alter Geschichte oder Mittlerer Geschichte,
- 2.2 Neuerer und Neuester Geschichte,
je eine Bescheinigung über die Teilnahme an den Einführungsveranstaltungen zu
- 2.3 Alter Geschichte oder Mittlerer Geschichte,
- 2.4 Neuerer und Neuester Geschichte
sowie Bescheinigungen über die Teilnahme an mindestens zwei Einführungsveranstaltungen zu
- 2.5 Technikgeschichte,
- 2.6 Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
- 2.7 Baugeschichte,
- 2.8 Kunstgeschichte,
- 2.9 Medizingeschichte.

Wird der Leistungsnachweis im Proseminar zur Alten Geschichte gewählt, muß eine Teilnahmebescheinigung zu der Einführungsveranstaltung in der Mittleren Geschichte vorgelegt werden und umgekehrt.

(10) Im Fach **Soziologie** sind zu erbringen:

1. Je ein Leistungsnachweis aus
 - 1.1 Soziologischer Grundkurs I und II,
 - 1.2 Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung I und II,
2. zwei Leistungsnachweise aus zwei der folgenden Bereiche nach Wahl des Kandidaten
 - a) Wissenschaftstheorie und Forschungslogik der Soziologie,
 - b) Soziologische Theorien,
 - c) Geschichte der Soziologie,
 - d) Theorien und Analysen der Gesamtgesellschaft,
 - e) Spezielle Soziologien.

Wird Soziologie als Nebenfach gewählt, entfällt der Leistungsnachweis gemäß Nummer 1.2.

(11) Im Fach **Politische Wissenschaft** sind zu erbringen:

- Je ein Leistungsnachweis aus
1. Grundkurs: Einführung in die Politische Wissenschaft I und II,
 2. Methodenseminar: Empirische Sozialforschung,
 3. Verfassungsrecht.

(12) Im Fach **Kunstgeschichte** sind zu erbringen:

1. Zwei Leistungsnachweise zu je einem Seminar nach Wahl des Kandidaten aus den Bereichen
 - a) Graphik,
 - b) Malerei,
 - c) Plastik,
 - d) Kunsttheorie;
2. ein Leistungsnachweis zu einem Seminar aus dem Bereich Architekturtheorie,
3. ein Leistungsnachweis zu einer der beiden folgenden Übungen nach Wahl des Kandidaten:
 - a) Übung vor Originalen (Exkursion),
 - b) Übung zu neuerer kunsthistorischer Literatur.

(13) Im Fach **Geographie** sind zu erbringen:

- Je ein Leistungsnachweis zu
1. Einführung in die Geographie,
 2. Grundlagen der Kartographie,
 3. Einführung in statistische Methoden,
 4. Einführung in die Arbeitsmethoden der Physischen Geographie,
 5. Einführung in die Arbeitsmethoden der Anthropogeographie,
 6. sechs eintägigen Exkursionen.

(14) Im Fach **Wirtschaftsgeographie** sind zu erbringen:

- Je ein Leistungsnachweis zu
1. dem Seminar: Einführung in die Wirtschaftsgeographie,
 2. Einführung in die Wirtschaftskartographie,
 3. Einführung in die statistischen Methoden der Wirtschaftsgeographie,
 4. dem Wirtschaftsgeographischen Grundseminar,
 5. sechs eintägigen Exkursionen,
 6. einer wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtveranstaltung.

(15) Im Fach **Baugeschichte** sind zu erbringen:

- Je ein Leistungsnachweis aus
1. Einführung in das Studium der Baugeschichte;
 2. Architektonische Formenlehre/Übung im vergleichenden Sehen sowie
 3. nach Wahl des Kandidaten
 - a) Baugeschichte oder
 - b) Stadtbaugeschichte oder
 - c) Theoretische Denkmalpflege;

wird Baugeschichte als Hauptfach gewählt, muß der unter Nr. 3 gewählte Leistungsnachweis aus einer zweisemestrigen Lehrveranstaltung stammen.

(16) Im Fach **Wirtschafts- und Sozialgeschichte** als Nebenfach sind zu erbringen:

1. Zwei Leistungsnachweise über ökonomische Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte I und II (Abschlußklausuren),
2. ein Leistungsnachweis im Proseminar in Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
3. ein Leistungsnachweis über Wirtschaftshistorische Übungen,
4. ein Leistungsnachweis zur Wirtschafts- und Sozialstatistik.

(17) Im Fach **Volkswirtschaftslehre** als Nebenfach sind zu erbringen:

1. Ein Leistungsnachweis in Wirtschafts- und Sozialstatistik;
2. ein Leistungsnachweis nach Wahl des Kandidaten in:
 - a) Allgemeiner Volkswirtschaftslehre I oder
 - b) Allgemeiner Volkswirtschaftslehre II oder
 - c) Allgemeiner Volkswirtschaftslehre III.

(18) Im Fach **Internationale Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit** als Nebenfach sind zu erbringen:

1. Ein Leistungsnachweis nach Wahl des Kandidaten aus
 - a) Industrialisierung von Entwicklungsländern I oder II oder
 - b) Entwicklungspolitik I oder II oder
 - c) Auslandsinvestitionen I oder II;
2. ein Leistungsnachweis im Proseminar Internationale Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit.

(19) Im Fach **Evangelische Theologie** als Nebenfach sind zu erbringen:

- Je ein Leistungsnachweis aus
1. Proseminar Bibelwissenschaften (Neues Testament),
 2. Historische Theologie,
 3. Systematische Theologie.

(20) Im Fach **Katholische Theologie** als Nebenfach sind zu erbringen: Drei Leistungsnachweise nach Wahl des Kandidaten aus drei der vier Bereiche

- a) Biblische Theologie,
- b) Historische Theologie,
- c) Systematische Theologie,
- d) Praktische Theologie.

(21) Im Fach **Psychologie** als Nebenfach sind zu erbringen:

- Je ein Leistungsnachweis aus
1. Einführung in das empirische Arbeiten,
 2. Übung zur experimentellen Psychologie.

(22) Im Fach **Bautechnik** als zweitem Hauptfach sind zu erbringen:

1. Je zwei Leistungsnachweise aus
 - 1.1 Mathematik I und II,
 - 1.2 Darstellende Geometrie;
2. sowie je ein Leistungsnachweis aus:
 - 2.1 Physik,
 - 2.2 Vermessungskunde,
 - 2.3 Bauzeichnen,
 - 2.4 Grundlagen der Baukonstruktion I,
 - 2.5 Baubetrieb I.

(23) Im Fach **Elektrotechnik** als zweitem Hauptfach sind zu erbringen:

- Je ein Leistungsnachweis aus
1. Elektrotechnisches Praktikum,
 2. Angewandte Informatik (Digitalrechner).

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder

c) der Kandidat eine entsprechende Prüfung in denselben Fächern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf der Antrag auf Zulassung nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist (§ 17 Abs. 3) verloren hat.

(3) Bei studienbegleitenden Prüfungen (§ 12 Abs. 6) erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter dem Vorbehalt, daß dem Prüfungsausschuß mit der Meldung zur letzten Prüfungsleistung die in § 9 Abs. 1 Nr. 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden.

§ 12

Ziel, Art und Umfang der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der gewählten Studienfächer, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Zugleich soll das Ergebnis der Zwischenprüfung die Möglichkeit einer individuellen Beratung über die zweckmäßige Anlage des Hauptstudiums bieten.

(2) Die Zwischenprüfung wird in jedem Studienfach nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 abgelegt.

(3)

1 Als Haupt- und Nebenfächer für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung können gewählt werden:

Philosophie
Deutsche Philologie
Neuere Deutsche Literaturgeschichte
Romanische Sprachwissenschaft
Romanische Literaturwissenschaft
Anglistische Sprachwissenschaft
Anglistische Literaturwissenschaft
Komparatistik
Geschichte
Soziologie
Politische Wissenschaft
Kunstgeschichte
Geographie
Wirtschaftsgeographie
Baugeschichte.

2. Nur als Nebenfach können gewählt werden:

Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Volkswirtschaftslehre
Internationale Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit
Evangelische Theologie
Katholische Theologie
Psychologie.

3. Als zweites Hauptfach können nur gewählt werden:

Bautechnik
Elektrotechnik.

(4) Auf Antrag des Kandidaten werden als Nebenfächer gemäß § 3 Abs. 2 solche Studienfächer durch den Prüfungsausschuß zugelassen, die an einer anderen Fakultät der RWTH oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ordnungsgemäß vertreten sind. Dabei darf die Wahl der Fächer das Studium im Hinblick auf den Prüfungszweck nicht durch zu nahe Verwandtschaft der Prüfungsfächer einengen. Die Vorschriften über die Zulassung zum Studium bleiben unberührt.

(5) Wird Kunstgeschichte oder Baugeschichte als Hauptfach gewählt, müssen die Nebenfächer Fächer der Philosophischen Fakultät sein.

(6) Die Zwischenprüfung besteht aus den in § 13 festgelegten Prüfungsleistungen. Sie werden je nach Fach zu einem Prüfungstermin am Ende des Grundstudiums oder als studienbegleitende Prüfungen im Verlaufe des Grundstudiums erbracht.

(7) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13

Art und Umfang der Zwischenprüfung in den einzelnen Studienfächern

(1) Die Zwischenprüfung im Fach Philosophie besteht aus

1. einer Klausurarbeit über eines von drei zur Wahl gestellten Themen aus den von dem Kandidaten im Einvernehmen mit den Prüfern gewählten Bereichen gemäß § 10 Abs. 1 und

2. einer mündlichen Prüfung über die Themen aus den von dem Kandidaten nach Nummer 1 nicht gewählten Bereichen gemäß § 10 Abs. 1, die nicht in der Klausurarbeit behandelt wurden.

(2) Die Zwischenprüfung im Fach Deutsche Philologie besteht aus

1. einer Hausarbeit im Proseminar II (Germanistische Linguistik) und
2. einer Hausarbeit im Grundkurs „Einführung in das Studium der älteren deutschen Literatur“.

(3) Die Zwischenprüfung im Fach Neuere Deutsche Literaturgeschichte besteht aus:

1. einer Hausarbeit im Proseminar II und III,
2. einer studienbegleitenden Leistung (Hausarbeit, Referat oder Kolloquium), die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, in „Einführung in die Neuere Deutsche Literaturgeschichte“.

(4) Die Zwischenprüfung im Fach Romanische Sprachwissenschaft besteht aus:

1. einer mündlichen Prüfung über ein sprachwissenschaftliches und ein literaturwissenschaftliches Prüfungsgebiet, das der Kandidat im Einvernehmen mit den Prüfern gewählt hat; die Prüfungsgebiete können § 10 Abs. 4 Nrn. 1.1 bis 1.4 entnommen werden; ein angemessener Teil der Prüfung soll in der vom Kandidaten gewählten romanischen Sprache erfolgen;

2. einer mündlichen Prüfung über ein weiteres, vom Kandidaten im Einvernehmen mit den Prüfern gewähltes literaturwissenschaftliches Prüfungsgebiet, sofern der Kandidat das Studienfach Romanische Literaturwissenschaft als weiteres Fach (Haupt- oder Nebenfach) gewählt hat.

(5) Die Zwischenprüfung im Fach Romanische Literaturwissenschaft besteht aus

1. einer mündlichen Prüfung über ein literaturwissenschaftliches und ein sprachwissenschaftliches Prüfungsgebiet, das der Kandidat im Einvernehmen mit den Prüfern gewählt hat; die Prüfungsgebiete können § 10 Abs. 5 Nrn. 1.1 bis 1.4 entnommen werden; ein angemessener Teil der Prüfung soll in der vom Kandidaten gewählten romanischen Sprache erfolgen,

2. einer mündlichen Prüfung über ein weiteres vom Kandidaten im Einvernehmen mit den Prüfern gewähltes sprachwissenschaftliches Prüfungsgebiet, sofern der Kandidat das Studienfach Romanische Sprachwissenschaft als weiteres Fach (Haupt- oder Nebenfach) gewählt hat.

(6) Die Zwischenprüfung im Fach Anglistische Sprachwissenschaft besteht aus

1. einer Klausurarbeit in synchronischer Sprachwissenschaft (Grundkurs A),
2. einer Klausurarbeit in diachronischer Sprachwissenschaft (Grundkurs B),

3. einer Hausarbeit in synchronischer Sprachwissenschaft (Proseminar),
4. einer Klausurarbeit in diachronischer Sprachwissenschaft (Proseminar).

(7) Die Zwischenprüfung im Fach Anglistische Literaturwissenschaft besteht aus

1. fünf schriftlichen Hausarbeiten in Anglistischer Literaturwissenschaft (Introductory Course),
2. einer Hausarbeit in Anglistischer Literaturwissenschaft (Proseminar),
3. einer mündlichen Prüfung in Anglistischer Literaturwissenschaft.

(8) Die Zwischenprüfung im Fach Komparatistik besteht aus

1. einer Klausurarbeit über eines von drei dem Kandidaten zur Wahl gestellten Themen aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums gemäß § 10 Abs. 8,
2. einer mündlichen Prüfung über Themen aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, aber unter Ausschluß des Themas der Klausurarbeit gemäß Nummer 1.

(9) Die Zwischenprüfung im Fach Geschichte besteht aus einer Hausarbeit über ein Thema, das im Regelfall aus dem Bereich eines Proseminars gemäß § 10 Abs. 9 Nrn. 1.1 bis 1.3 bzw. Nrn. 2.1 und 2.2 zu wählen ist.

(10) Die Zwischenprüfung im Fach Soziologie besteht aus

1. einer mündlichen Prüfung über die Gegenstände von zwei der drei folgenden Prüfungsgebiete gemäß § 10 Abs. 10 Nrn. 1.2 und 2 nach Wahl des Kandidaten:

a) Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung oder Wissenschaftstheorie und Forschungslogik der Soziologie,
b) Soziologische Theorien oder Geschichte der Soziologie,
c) Theorien und Analysen der Gesamtgesellschaft oder Spezielle Soziologien,

2. einer Hausarbeit aus dem Prüfungsgebiet gemäß Nummer 1, das für die mündliche Prüfung nicht gewählt wird.

(11) Die Zwischenprüfung im Fach **Politische Wissenschaft** besteht aus einer Klausurarbeit über Themenbereiche des Grundstudiums.

(12) Die Zwischenprüfung im Fach **Kunstgeschichte** besteht aus

1. einer Hausarbeit über ein Thema nach Wahl des Kandidaten aus den Studienschwerpunkten Malerei, Plastik, Graphik, andere Gattungen (z. B. Kunstgewerbe, Film, elektronische Kunst), Architekturtheorie, Kunsttheorie, Ästhetik, Geschichte der Kunstgeschichte/Museumskunde oder Ikonographie und
2. einer mündlichen Prüfung über Themenbereiche des Grundstudiums.

(13) Die Zwischenprüfung im Fach **Geographie** besteht aus

1. einer Klausurarbeit über Themenbereiche des Grundstudiums der Physischen Geographie und
2. einer Klausurarbeit über Themenbereiche des Grundstudiums der Anthropogeographie.

(14) Die Zwischenprüfung im Fach **Wirtschaftsgeographie** besteht aus

1. einer Klausurarbeit und
2. einer mündlichen Prüfung über die Themenbereiche des Grundstudiums.

(15) Die Zwischenprüfung im Fach **Baugeschichte** besteht aus

1. einer Hausarbeit zu einem der folgenden drei Prüfungsgebiete nach Wahl des Kandidaten:

- a) Epochen der europäischen Baugeschichte
- b) Stadtbaugeschichte
- c) Funktionsbereiche der Architektur und

2. einer mündlichen Prüfung über ein unter Nummer 1 genanntes Prüfungsgebiet, das in der Hausarbeit nicht behandelt wurde.

(16) Die Zwischenprüfung im Nebenfach **Wirtschafts- und Sozialgeschichte** besteht aus zwei Klausurarbeiten aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen in Wirtschafts- und Sozialgeschichte (insbesondere zu „Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ und „Ökonomische Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte“).

(17) Die Zwischenprüfung im Nebenfach **Volkswirtschaftslehre** besteht aus zwei am gleichen Tage aufeinanderfolgenden zweistündigen Klausurarbeiten zu den beiden Bereichen

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre I-III
2. Allgemeine Wirtschaftspolitik und Internationale Wirtschaftsbeziehungen I.

(18) Die Zwischenprüfung im Nebenfach **Internationale Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit** besteht aus einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung aus den Themenbereichen gemäß § 10 Abs. 18 Nrn. 1 und 2.

(19) Die Zwischenprüfung im Nebenfach **Evangelische Theologie** besteht aus

1. einer Klausurarbeit über einen Themenbereich nach Wahl des Kandidaten aus dem Prüfungsgebiet
 - a) Bibelwissenschaften oder
 - b) Systematische Theologie und
2. einer mündlichen Prüfung über einen Themenbereich aus dem Prüfungsgebiet gemäß Nummer 1, das für die Klausurarbeit nicht gewählt wurde.

(20) Die Zwischenprüfung im Nebenfach **Katholische Theologie** besteht aus

1. einer Klausurarbeit über einen Themenbereich aus dem Prüfungsgebiet gemäß § 10 Abs. 20 nach Wahl des Kandidaten, für das im Grundstudium kein Leistungsnachweis als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung erbracht wurde, und
2. einer mündlichen Prüfung aus einem weiteren Prüfungsgebiet gemäß § 10 Abs. 20 nach Wahl des Kandidaten.

(21) Die Zwischenprüfung im Nebenfach **Psychologie** besteht aus einer mündlichen Prüfung über die Prüfungsgebiete

1. Allgemeine Psychologie und
2. Sozialpsychologie.

(22) Die Zwischenprüfung im zweiten Hauptfach **Bautechnik** besteht aus

1. drei Klausurarbeiten in Mathematik I und II sowie
2. einer Klausurarbeit in Baustoffkunde.

(23) Die Zwischenprüfung im zweiten Hauptfach **Elektrotechnik** besteht aus

1. einer Klausurarbeit in Höhere Mathematik I und II,
2. einer Klausurarbeit in Höhere Mathematik III und IV,
3. einer Klausurarbeit in Experimentalphysik I und II,
4. einer Klausurarbeit in Grundgebiete der Elektrotechnik I und II,
5. einer Klausurarbeit in Grundgebiete der Elektrotechnik III und IV.

§ 14

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 13 in Form von Klausurarbeiten bzw. von Hausarbeiten erbracht. Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfern nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiter sind möglich.

(2) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden seines Faches Probleme erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Für eine Klausurarbeit können entsprechend den fachlichen Erfordernissen mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Wahl gestellt werden. Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt im Hauptfach vier Zeitstunden, in jedem Nebenfach zwei Zeitstunden.

(3) In den Hausarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er selbständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme seines Faches schriftlich bearbeiten und angemessen darstellen kann. Bei der Hausarbeit soll es sich um eine feststellbare individuelle Leistung handeln, deren Anforderungen mindestens denen einer Klausurarbeit entsprechen.

(4) Besteht eine Prüfung nur aus schriftlichen Prüfungsleistungen, hat der Kandidat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 16 Abs. 2 nach der zweiten Wiederholung der Fachprüfung (§ 17) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 15 und 16 entsprechend. Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, wird die Fachnote „ausreichend“, andernfalls „nicht ausreichend“ festgesetzt.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Eine mündliche Prüfung wird vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Gebiete benennen, in denen er sich besonders vorbereitet hat.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 hört der Prüfer den Beisitzer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntgegeben.

(4) Mit Zustimmung des Kandidaten und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können diejenigen Studenten, die sich der gleichen Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt unterziehen wollen, als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung der Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Besteht die Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, sind auch die Noten 4,3 und 4,7 ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote wird auf der Grundlage des Durchschnitts der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen festgesetzt. Die so ermittelte Fachnote lautet bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut, bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend, bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer Zwischenprüfung lautet

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Prüfungen können in den Fächern, in denen die Fachnote „nicht ausreichend“ lautet, zweimal wiederholt werden. Setzt sich eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, sind nur diejenigen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden sind.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.

(3) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von zwei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 18

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Magisterprüfung

§ 19

Zulassung

(1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 7 Abs. 5);
- ausreichende Lateinkenntnisse nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 nachweist;
- die Zwischenprüfung bestanden oder gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistungen erbracht hat;
- im Hauptstudium an den Veranstaltungen gemäß Absatz 4 teilgenommen hat;
- an der RWTH für den entsprechenden Magisterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist;
- eine Erklärung darüber abgegeben hat, ob er bereits eine Magisterprüfung im Haupt- oder Nebenfach aus dem Fächerkatalog gemäß § 12 Abs. 3 endgültig nicht bestanden hat.

(2) Ausreichende Lateinkenntnisse gemäß Absatz 1 Nr. 2 werden

- durch einen Vermerk im Zeugnis der Hochschulreife oder
- durch ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte entsprechende Prüfung oder
- durch die erfolgreiche Teilnahme an den von der Hochschule hierfür angebotenen Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise) nach näherer Bestimmung der jeweiligen Studienordnung nachgewiesen.

Der Prüfungsausschuß kann in Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidaten im Einvernehmen mit einem zuständigen Fachvertreter gestatten, daß an die Stelle des Nachweises ausreichender Lateinkenntnisse der entsprechende Nachweis von Kenntnissen in einer anderen für das Fach bedeutsamen Fremdsprache tritt. Satz 1 gilt entsprechend.

(3) In den Fächern Geographie, Wirtschaftsgeographie, Politische Wissenschaft, Soziologie und Psychologie sowie in den nach § 12 Abs. 3 und 4 nur als Nebenfächer bzw. als zweites Hauptfach wählbaren Studienfächern mit Ausnahme der Studienfächer Evangelische Theologie und Katholische Theologie ist der Nachweis ausreichender Lateinkenntnisse nicht erforderlich.

(4) Als Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung in den gewählten Studienfächern muß die in der nachstehenden Tabelle angegebene Anzahl von Leistungsnachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an den genannten Lehrveranstaltungen erbracht werden:

Studienfach	Art der Veranstaltungen	Anzahl der Veranstaltungen	
		Hauptfach	Nebenfach
Philosophie	Hauptseminar	3	2
Deutsche Philologie	Hauptseminar	2	1
Neuere Deutsche Literaturgeschichte	Hauptseminar	2	1
Romanische Sprachwissenschaft	Hauptseminar	4	3
Romanische Literaturwissenschaft	Hauptseminar	4	3
Anglistische Sprachwissenschaft ¹⁾	Hauptseminar	3	2
Anglistische Literaturwissenschaft ¹⁾	Hauptseminar	3	2
Komparatistik	Hauptseminar	2	2
	Oberseminar	1	–
Geschichte	Hauptseminar	3	2
	mehrtägige Exkursion ²⁾	1	–
	vierwöchiges Berufspraktikum ²⁾	1	–
	einsemestriges Auslandsstudium ²⁾	1	1
Soziologie	Übung zu quantitativen Methoden und EDV-Einsatz	1	1
	Übung zur Quellen- und Dokumentenkritik	1	1
	Hauptseminar	3	3
	Projektseminar	1	–

¹⁾ Bei der Kombination von Anglistischer Literaturwissenschaft und Anglistischer Sprachwissenschaft als Haupt- bzw. Nebenfach beträgt die Anzahl der Hauptseminarscheinungen insgesamt vier.

²⁾ Von diesen drei Leistungen sind zwei nachzuweisen.

Studienfach	Art der Veranstaltungen	Anzahl der Veranstaltungen	
		Hauptfach	Nebenfach
Politische Wissenschaft	Hauptseminar	4	2
	Projektseminar	1	1
Kunstgeschichte	Hauptseminar	4	2
Geographie	Seminar	2	3
	Hauptseminar	2	1
	zweiwöchige Exkursion	1	–
	einwöchige Exkursion	–	1
	Projektstudie Außenpraktikum	1	–
Wirtschaftsgeographie	Seminar	3	2
	Hauptseminar	2	1
	Außenpraktikum oder Projektstudie oder	1	–
	zweiwöchige Exkursion	1	–
Baugeschichte	einwöchige Exkursion	–	1
	Projektseminar	1	–
	Seminar	3	3

Studienfach	Art der Veranstaltungen	Anzahl der Veranstaltungen	
		Hauptfach	Nebenfach
Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Hauptseminar	–	2
Volkswirtschaftslehre	Seminar	–	1
Internationale Tech- nische und Wirtschaft- liche Zusammenarbeit	Hauptseminar Seminar	– –	1 1
Evangelische Theologie	Hauptseminar	–	2
Katholische Theologie	Hauptseminar	–	3
Psychologie	Hauptseminar	–	2
Bautechnik	Hauptseminar	7	–
Elektrotechnik	Hauptseminar Praktikum	3 1	– –

(5) Wird das Nebenfach Katholische Theologie gewählt, ist darüber hinaus der Nachweis ausreichender Griechisch- oder Hebräischkenntnisse nach näherer Bestimmung der Studienordnung zu erbringen.

(6) Über die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen werden Leistungsnachweise erteilt. Das Nähere regelt die Studienordnung. Im Zulassungsantrag sind die als Prüfungsfächer gewählten Studienfächer als Haupt- und Nebenfächer zu kennzeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 11 entsprechend.

§ 20

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung wird in denselben Studienfächern wie die Zwischenprüfung in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw. einem zweiten Hauptfach abgelegt.

(2) Die Prüfung besteht aus der Magisterarbeit sowie aus je einer Klausurarbeit und je einer mündlichen Prüfung in jedem Studienfach.

(3) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 21

Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung. Der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein Problem aus seinem Hauptfach gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 einen Prüfer, der das gewählte Hauptfach vertritt, das Thema zu stellen. Dieses ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Das Thema kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Magisterprüfung gestellt werden; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so lauten, daß die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern.

(3) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Kandidaten und nach Anhörung des Betreuers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, daß die Arbeit in einer anderen Sprache geschrieben wird.

(4) Der Magisterarbeit ist eine Versicherung des Kandidaten beizufügen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(5) Die Magisterarbeit ist in Maschinenschrift und gebunden in zwei Exemplaren einzureichen.

§ 22

Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuß oder der von ihm bestimmten Stelle abzuliefern, der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 beurteilt. Einer der Prüfer soll jener sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Der zweite Prüfer wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Maßgabe des Prinzips der Fachnähe bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Magisterprüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Begutachtung der Magisterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Magisterarbeit kann aber nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(3) Eine mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Magisterarbeit schließt die Zulassung zu den weiteren Prüfungsleistungen aus. Die Magisterprüfung ist in diesem Fall nicht bestanden.

§ 23

Klausurarbeiten und mündliche Prüfung

(1) Für die Klausurarbeiten gilt § 14 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend.

(2) In jedem Prüfungsfach kann die mündliche Prüfung erst stattfinden, nachdem die jeweilige Klausurarbeit geschrieben und gemäß § 25 bewertet worden ist.

(3) Mündliche Prüfungen werden entweder vor zwei bzw. mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 5) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 hat der Prüfer den zweiten bzw. die anderen Prüfer oder den Beisitzer zu hören. Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Gebiete benennen, in denen er sich besonders vorbereitet hat.

(4) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat im Hauptfach in der Regel mindestens 50 und höchstens 60 Minuten und in jedem Nebenfach in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Im übrigen gilt § 15 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 24

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten in der Magisterprüfung gilt § 16 Abs. 1, 2 und 5. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 16 Abs. 4 und 5 mit der Maßgabe, daß die Note der Magisterarbeit und die Fachnote im Hauptfach zweifach und die Fachnoten in den Nebenfächern einfach gezählt werden. Die Fachnote des zweiten Hauptfachs wird ebenfalls zweifach gewertet.

(2) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Note der Magisterarbeit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 25 Abs. 1 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Gesamtnote 1,3 oder besser ist.

§ 26

Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Magisterarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 21 Abs. 2 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfungen in den einzelnen Fächern und der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) § 17 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 27 Zeugnis

Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Fächer mit den Fachnoten, das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 18 entsprechend.

§ 28 Magisterurkunde

- (1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin werden die Fächer aufgeführt und die Verleihung des Magistergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Magisterurkunde wird von dem Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 31 Aberkennung des Magistergrades

Der Magistergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät.

§ 32 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 1992/93 erstmalig für einen Magisterstudiengang an der RWTH eingeschrieben worden sind. Die anderen Studenten legen die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung nach der im Sommersemester 1992 geltenden Magisterprüfungsordnung ab. Studenten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können die Anwendung der neuen Prüfungsordnung schriftlich beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 20. Juli 1987 (GABl. NW. S. 527), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Mai 1989 (GABl. NW. S. 356), außer Kraft; § 32 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs 7 – Philosophische Fakultät vom 13. 12. 1989, 16. 5. 1990, 13. 5. 1990 und 17. 6. 1992 und des Senats der RWTH vom 28. 6. 1990 und 11. 2. 1993 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 12. 1992 – II A 6–8140.48.

Aachen, den 17. März 1993

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
Universitätsprofessor Dr. Klaus Habetha

*) Soweit personale Funktionsbezeichnungen (wie z. B. Kandidat) verwendet werden, gelten sie im gesamten Text dieser Prüfungsordnung gleichermaßen für Frauen und Männer.